

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Band:** 74 (1974)

**Artikel:** Die Nachfolge des Patriarchen Monachus von Jerusalem  
**Autor:** Hiestand, Rudolf / Mayer, Hans Eberhard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-117816>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Nachfolge des Patriarchen Monachus von Jerusalem\*

von

Rudolf Hiestand und Hans Eberhard Mayer

In der *Rhetorica antiqua* des Magisters Boncompagno von Florenz, einer bedeutenden Sammlung von Briefmustern des 13. Jahrhunderts, die noch immer unediert ist und von deren reichem Inhalt sowohl Rockingers Inhaltsangabe<sup>1</sup> wie die Verwendung der Sammlung in der Forschung nur eine blasse Vorstellung vermitteln, finden sich an zwei Stellen fünf Briefe, die sich mit der Nachfolge eines lateinischen Patriarchen von Jerusalem befassen. Sie sind bisher unbeachtet geblieben, obgleich sie geeignet sind, die Umstände der Nachfolge des Patriarchen Haymarus Monachus beträchtlich zu erhellen.

Haymarus Monachus, der nicht etwa Mönch war, sondern mit Zunamen Monachus hieß, stammte, wie Graf Riant<sup>2</sup> erwiesen hat, aus Florenz. Im Heiligen Land begegnen wir ihm zuerst im Jahre 1171 als Magister und Kanzler des Patriarchen Amalrich von Jeru-

\* Unser Anteil an dieser gemeinsamen Arbeit ist folgender: Als Hans Eberhard Mayer die Münchener Boncompagno-Handschrift clm. 23499 einsah, um den Rest des von Winkelmann in der Jenaer Literaturzeitung 1876 (siehe unten S. 114) gedruckten «Fragments» zu suchen, von dem sich dann freilich erwies, daß Winkelmann es vollständig gedruckt hatte, wurde er auf die hier behandelten fünf Briefe des Boncompagno aufmerksam, die die Nachfolge des Patriarchen Monachus zum Gegenstand hatten und geeignet schienen, diese Angelegenheit in anderem Licht als bisher üblich erscheinen zu lassen. Inzwischen hatte Rudolf Hiestand unabhängig bei seinen Studien über die päpstlichen Legaten des 12. Jahrhunderts im Osten ermittelt, daß es zwischen Monachus und seinem nur kurz im Amt bleibenden Nachfolger Soffredus eine weitere Patriarchenwahl in Jerusalem gegeben hatte. Jeder von uns hatte einen Teil der Wahrheit; erst zusammengelegt wurde ein sinnvolles Ganzes daraus. Wir haben uns darum entschlossen, diese Arbeit gemeinsam zu veröffentlichen.

<sup>1</sup> Ludwig Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts 1 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9, 1, 1863), 128–174.

<sup>2</sup> P. E. D. Riant, *Haymari Monachi De expugnata Accone liber tetrastichus* (1866) XXIII ff., XXVIII.

salem<sup>3</sup>. Noch 1177 begegnet er im gleichen Amt (RRH Nr. 543). Im Jahre 1180 erscheint er als Elekt von Caesarea in einer Gesandtschaft geistlicher und weltlicher Großer, die im Auftrage König Balduins IV. von Jerusalem zwischen dem Patriarchen von Antiochia und dem dortigen Fürsten Boemund III. vermitteln sollte<sup>4</sup>. Im Jahre 1182 war er konsekriert und urkundete als Erzbischof von Caesarea (RRH Nr. 618). In dieser Eigenschaft wird er urkundlich letztmals 1187 (RRH Nr. 668), chronikalisch im Jahr 1194 erwähnt<sup>5</sup>, wo zugleich seine Wahl zum Patriarchen von Jerusalem berichtet wird, über die es zu einem schweren Verfassungskonflikt mit dem Herrscher des Landes, dem Pfalzgrafen Heinrich von Troyes, kam, den die Kanoniker weder von dieser Wahl informierten noch um deren vorgeschriebene Bestätigung<sup>6</sup> ersuchten. Nur mit Mühe konnte der königliche Kanzler, der Erzbischof Joscius von Tyrus, den Konflikt beilegen, in dem der Herrscher so weit ging, die Kanoniker einzukerkern. Urkundlich erscheint Monachus als Patriarch erstmals 1196 in einer Papsturkunde (RRH Nr. 725). Zuletzt ist er urkundlich im März 1201 in einem Diplom König Aimerichs erwähnt (RRH Nr. 780). Im Winter 1202/1203 ist Patriarch Monachus kurz nach der Ankunft des päpstlichen Legaten Soffredus, Kardinalpriester von S. Prassede, gestorben<sup>7</sup>. Am 7. Mai 1203 urkundete der Nachfolger, Kardinal Soffredus, als – bereits konsekrierter – Patriarch und Legat des Apostolischen Stuhles (RRH Nr. 790). Es ist bekannt, daß er, wohl noch 1203, auf die Würde verzichtet hat<sup>8</sup>. Über die Gründe seines Verzichts und über seine Legation im allgemeinen wird demnächst ausführlich Rudolf Hiestand in seiner Darstellung der Tätigkeit päpstlicher Legaten im Orient im 12. Jahrhundert handeln. Man weiß, daß

<sup>3</sup> Reinhold Röhrich, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893, gekürzt RRH), Nr. 490.

<sup>4</sup> Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* XXII 7, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 1, 2 (1844), S. 1073.

<sup>5</sup> *L'Estoire d'Eracles*, ebd. 2 (1859), S. 203.

<sup>6</sup> Ebd. S. 203–205. Auf diese Ereignisse scheint sich eine Dekretale Celestins III. zu beziehen (JL. 17656). Zur Datierung und Adresse vgl. Walther Holtzmann, *La collectio Seguntina et les décrétales de Clément III et de Célestin III*, *Revue d'histoire ecclésiastique* 50 (1955), 430 Nr. 38.

<sup>7</sup> *Gesta Innocentii* § 88, ed. Migne, PL. 214 c. CXL. Wilhelm Hotzelt, *Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge 1099–1291* (Palästinahefte des Deutschen Vereins für das Heilige Land 29–32, 1940), S. 176 gibt «Sommer 1202», was aber zu früh ist. Riant, a. a. O. S. LIIf. setzt den Tod auf Oktober 1202 an.

<sup>8</sup> Potthast 1987.

schließlich und endlich in einer neuen Wahl der Bischof Albert von Vercelli gewählt wurde, dem Innocenz III. am 17. Februar 1205<sup>9</sup> die Annahme der Wahl anriet. Am 12. Juli 1205 bezeichnete der Papst Albert noch als Bischof von Vercelli *in patriarchatum Hierosolymitanum postulatus*<sup>10</sup> und legte dar, daß der Gewählte wegen verschiedener Geschäfte noch nicht in den Osten habe reisen können. Am 30. März 1206 trug er dem ungenannten Patriarchen von Jerusalem – bei dem es sich nur um Albert handeln kann – auf, er möge auf die Durchführung eines früher zwischen dem König von Zypern und dem Herrscher von Jerusalem abgeschlossenen Heiratsvertrages sehen<sup>11</sup>, so daß Albert jetzt offensichtlich im Amt und im Osten war.

Der Übergang des Patriarchats von Soffredus an Albert soll uns hier nur am Rande beschäftigen; uns geht es um die Nachfolge des Haymarus Monachus. Boncompagno, der seine Briefe nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet hat, bietet fol. 126v der Berner Handschrift Burgerbibliothek 322 im Titel *De petitionibus confirmationum* einen Brief der Suffragane von Jerusalem an den Papst, in welchem diese Mitteilung von der Wahl eines Patriarchen machen und um seine Bestätigung durch den Papst bitten. In dem Bericht wird ausgeführt, nach dem Tode des Patriarchen M(onachus) von Jerusalem<sup>12</sup> hätten sich alle Suffragane und das gesamte Kapitel von Jerusalem zur Wahl versammelt. Da mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden seien, von denen man sich aber auf keinen habe einigen können, habe man schließlich einmütig beschlossen, daß die Bischöfe von Bethlehem und Sebaste einen Elektor ernennen sollten. Diese hätten diese Aufgabe dem Erzbischof von Tyrus übertragen. Jener habe unter Tränen die Gnade Jesu Christi angefleht, habe sich dann vom Gebet erhoben und durch Eingebung des heiligen Geistes den Erzbischof von Caesarea zum Patriarchen gewählt. Darüber habe im Templum Domini Jubel geherrscht, *quoniam omnium et singulorum vota in illum tacite convenerant*. Von allen zur Annahme der Wahl gedrängt, habe der Erzbischof von Caesarea sich dem allgemeinen Wunsche widersetzt mit dem Hinweis, daß er ohne päpstliches Mandat die Wahl nicht akzeptieren werde. Daher bitte man den Papst nunmehr demütig, er wolle den Gewählten anweisen, der Wahl zuzustimmen, und diese selbst durch eine päpst-

<sup>9</sup> Potthast 2418; Reg. VII 222, ed. Migne PL. 215 c. 540.

<sup>10</sup> Potthast 2564.

<sup>11</sup> Potthast 2731.

<sup>12</sup> Es gab dort zur Kreuzzugszeit keinen anderen lateinischen Patriarchen, dessen Name mit M. beginnt, und Haymarus wird in den Urkunden auch stets nur als Monachus bezeichnet.



liche Littera bestätigen, da sonst das *regnum Tironense* nicht unbedeutend beschwert werde.

Im Gegensatz zu dem, was bisher in der Literatur zu lesen ist, hat es also nach dem bei Boncompagno überlieferten Brief zwischen Monachus und Soffredus noch einen weiteren erwählten Patriarchen von Jerusalem gegeben, der Erzbischof von Caesarea war. Über Soffredus verliert Boncompagno kein Wort. Er sagt auch nichts darüber, ob die Supplik der Suffragane in Rom Erfolg hatte. Die anderen vier Briefe, die sich mit der Nachfolge des Monachus befassen, gehören nämlich schon dem übernächsten Stadium an, in dem auf Soffredus dann Albert von Vercelli folgte. Auf fol. 86v/87r der Berner Handschrift stehen die vier Stücke hintereinander unter dem Titel *De litteris, que mittuntur electis et de responsionibus electorum*. Im ersten teilen die Suffragane von Jerusalem dem Gewählten mit, daß sie ihn nach dem Hinscheiden des Patriarchen M(onachus) von Jerusalem einstimmig zum Vater und Hirten gewählt hätten. König und Reich, der gesamte Klerus und alle Völker dankten dem Höchsten für diese Wahl, womit die Suffragane dem Elekten klarmachten, daß auch der König der Wahl zugestimmt hatte, ohne dieses umstrittene Bestätigungsrecht, das bis zur Dekretale Celestins III. von 1191 ein Auswahlrecht aus den vorgeschlagenen Kandidaten gewesen war, allzu sehr zu betonen und ins Licht zu rücken. Nachdem sie sodann die Tugenden des Elekten und die von ihnen erhofften wohltätigen Wirkungen dieser Wahl geschildert hatten, schrieben die Suffragane, es möge sich also Vercelli freuen, weil sein Bischof zum Primas aufgestiegen sei. Dieser möge eilends ins Heilige Land kommen, dessen Zustand gefährdet sei und das deshalb seiner Anwesenheit bedürfe wie Söhne, die nach der Bestattung des Vaters verwaist seien. Der Elekt schrieb mit dem Topos der affektierten Bescheidenheit wortreich und mit Bibelzitate gespickt zurück, daß er sich dem hohen Amte nicht gewachsen fühle und das Heilige Land in seiner Bedrängnis zweifellos des Schutzes eines besseren Hirten bedürfe, daß er aber das Amt gleichwohl annehme und so rasch wie möglich für die Überfahrt Vorsorge treffen werde, da er sich den Geboten des Papstes nicht widersetzen könne. Die Mitteilung der Suffragane ist also vor dem 17. Februar 1205 anzusetzen, die Antwort des Elekten nach dem 17. Februar 1205, da sie den an diesem Tage ausgesprochenen Rat Innocenz' III. zur Annahme der Wahl (siehe oben Anm. 9) bereits voraussetzt. Den Abschluß bildet ein privater Briefwechsel, in welchem ein anonymer Freund einen zum Patriarchen von Jerusalem Gewählten beglückwünscht und ihm als Zeichen der Ergebenheit einen Zelter übersendet, den er nicht eigens empfehlen wolle in der Überzeugung,

daß die Erprobung seiner Qualität dem Gewählten Vertrauen beim Reiten einflößen werde. In wohlgesetzten Worten bedankt sich der Elekt, daß er durch den Brief des Freundes in seinen guten Vorsätzen bestärkt worden sei. Das Pferd, das sich bei einer Erprobung als vorzüglich und trefflich im Gange erwiesen habe, werde er für seinen eigenen Gebrauch reservieren.

Diese beiden letzten Briefe sind ohne historische Bedeutung. Die anderen beiden über die Wahl Alberts von Vercelli widersprechen zumindest nicht dem, was wir sonst über diesen Vorgang wissen; sie bestätigen vielmehr, daß der Papst den Elekten zur Annahme drängte. Daß in der Wahlanzeige von den vorangegangenen Schwierigkeiten bei der Besetzung des Patriarchenstuhles mit keinem Wort die Rede ist, will nichts besagen, sondern liegt in der Natur nicht nur solcher Briefe, sondern solcher Vorgänge. Je schwerer die Besetzung eines Postens ist, desto weniger wird man in der Wahlanzeige die vorangegangenen Schwierigkeiten hervorkehren, desto mehr wird man betonen, wie einmütig die Wahl gewesen sei. Darin wird sicher keine Täuschungsabsicht gelegen haben, denn die Suffragane können sich keiner Illusion darüber hingeeben haben, daß die Hindernisse bei der Wahl eines neuen Patriarchen von Jerusalem, die sich nun schon über Jahre hinzog, im italienischen Episkopat bekannt waren. Daß dies so war, zeigt sich schon daran, daß Innocenz III. in seinem Brief vom 17. Februar 1205 die offenbar vorhandenen Bedenken des Elekten, er werde im Heiligen Lande auf eine sachlich nicht zu meisternde Situation stoßen, mit dem Einwand zerstreute, der Rücktritt des Soffredus vom Patriarchat habe rein persönliche, nicht sachliche Gründe gehabt. Daß dem in Wahrheit nicht so war, wird Rudolf Hiestand in seiner bereits erwähnten Schrift über die päpstlichen Legaten im Osten darlegen, und fraglos war die wirkliche Situation dem Gewählten nicht ganz unbekannt, da sonst für die päpstliche Intervention über die Genehmigung der Postulation hinaus kein Anlaß gewesen wäre. Es liegt aber auf der Hand, daß die Wähler selber in ihrer Wahlanzeige auf die wirklichen Schwierigkeiten des Amtes nicht eigens hinwiesen.

Entscheidend für die Beurteilung der Vorgänge um die Nachfolge des Monachus ist der erste der genannten fünf Briefe. Ihn müssen wir daraufhin untersuchen, ob die darin geschilderten Ereignisse möglich und glaubhaft sind. Das ist nicht nur wichtig, um eine Lücke in der Kirchengeschichte des Königreichs Jerusalem zu schließen, sondern auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Briefsammlung des Boncompagno und auf ihre Verwendbarkeit als Quelle überhaupt. Zehn Jahre, nachdem Rockinger den ersten

Einblick in den Inhalt der Sammlung gegeben hatte, hat Eduard Winkelmann<sup>13</sup>, gewiß kein unkritischer Forscher, 12 Stücke aus der Sammlung abgedruckt, die sich auf sein Thema bezogen, und sie mehr oder weniger als echt verwendet. Lediglich eines<sup>14</sup> hat er als fingiert verworfen, bei einem anderen (Nr. 23) hat er<sup>15</sup> den Vorbehalt gemacht: «Wenn es echt sein sollte – und ich bin geneigt, es dafür zu halten.» In einer Rezension in der Jenaer Literaturzeitung 1876 Nr. 1, S. 8 hat Winkelmann ein weiteres Stück gedruckt, in dem beklagt wird, daß die Eroberung Konstantinopels 1204 Kräfte aus dem Heiligen Land in die Romania abziehe. Auch dieses Stück galt Winkelmann in der Substanz offenbar für echt, denn er hat keine Kritik angemeldet. Julius Ficker, auch er ein homo criticus, hat zwar den Charakter der Briefe Boncompagnos als Stilübungen nicht verkannt, aber dennoch sich dafür ausgesprochen, er habe «bei seinen Formeln durchweg wirklich geschehene Thatsachen im Auge aus der Zeit Kaiser Heinrichs VI. bis in die ersten Zeiten Friedrichs II.<sup>16</sup>» Dieser Meinung hat sich auch Hermann Bloch<sup>17</sup> mit Bezug auf die Auseinandersetzung zwischen Mailand und Cremona um die Stadt Crema im Herbst 1192 angeschlossen. In der Tat stimmt eines der bei Boncompagno überlieferten Schreiben in dieser Sache im Inhalt mit St. 4779 überein; inwieweit sich auch Boncompagnos andere Briefe in dieser Sache substantiieren lassen, könnte nur eine Veröffentlichung der in Frage stehenden Briefe ergeben.

Ausführlicher hat sich Henry Simonsfeld<sup>18</sup> zur Glaubwürdigkeit Boncompagnos geäußert. Er publizierte aus der Münchener Hs. clm. 23499 einen der längsten Briefe, der die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer 1204 zum Gegenstand hat. Er meldete gegen die formale Echtheit des Stückes gravierende Bedenken an. Es sei unwahrscheinlich, so führte er mit Recht aus, daß die Kreuzfahrer, die sich des Skandals doch sicher bewußt waren, sich auch noch öffentlich in dem Briefe der Schändung von Jungfrauen,

<sup>13</sup> E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Jahrbücher der deutschen Geschichte) 1 (1873), S. 546–564 Nr. 3.4.5.6.7.23.24.25.

<sup>14</sup> Ebd. Nr. 25.

<sup>15</sup> Ebd. S. 459 Anm. 3.

<sup>16</sup> Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869), § 280 Anm. 1.

<sup>17</sup> Hermann Bloch, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1191–1194 (1892), S. 16 Anm. 1.

<sup>18</sup> Henry Simonsfeld, Ein Bericht über die Eroberung von Byzanz im Jahre 1204, Abhandlungen aus dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft Wilhelm von Christ zum 60. Geburtstag dargebracht (1891), S. 63–74.

Ehefrauen, Witwen und Nonnen sowie des unverhüllten Raubes kostbarer Gegenstände bezichtigt haben sollten. Kaiser Balduin I. von Konstantinopel sprach in seiner Enzyklika von 1204 an die Christenheit nur davon, daß man kostbare Gegenstände «gefunden» habe; vom Raub, der wohl dokumentiert ist, redete er nicht<sup>19</sup>. Auch berichtet das bei Boncompagno überlieferte Schreiben bis zum 14. April 1205, als der Markgraf Bonifaz von Montferrat, in dessen Namen das Schreiben unter anderem verfaßt ist, gar nicht mehr bei den «Kreuzfahrern» war, sondern sich schon in seinem neuen Reich von Thessalonike aufhielt. Und so sind der Ungereimtheiten noch mehr. Obgleich Simonsfeld für die Schilderung des Reichtums und des Luxus von Byzanz keine Quelle Boncompagnos nachweisen konnte, sah er doch für den Rest die erwähnte Enzyklika Kaiser Balduins I. als Vorlage an, das heißt er hielt Boncompagnos Brief nur formal für fingiert, in der Substanz hielt er ihn durchaus für echt. Als Grundlage für die Ableitung aus Balduins Enzyklika dienten ihm zwei Argumente. Einmal schildere Balduin die eroberte Romania als ein Land, das reich sei an Getreide, Wein, Öl, Früchten, Wäldern, Gewässern und Weiden: es liest sich in der Tat fast wie eine Pertinenzformel. Dem entspreche es, wenn im Schreiben Boncompagnos die Rede sei von *terram lacte et melle manantem*. Und ebenso weise es auf die Enzyklika Balduins I., wenn es bei Boncompagno heiße *centuplicans unicuique vires, quibus unus persequatur centum et decem infinitos prosternebant*, während Balduin I. schreibe, die Kreuzfahrer hätten die Prophezeiung erfüllt, die da laute: *persequetur unus ex vobis centum alienos*. Sei es nicht geradezu auffallend, meint Simonsfeld, daß die Heerführer in dem angeblich erst ins nächste Jahr gehörenden Schreiben Boncompagnos dieselbe «Redensart» wieder aufnahmen? Vor diesem Argument steht man als Mediaevist denn doch mit einigem Kopfschütteln, denn in beiden Fällen handelt es sich um Bibelzitate, und nicht einmal um ungebräuchliche<sup>20</sup>. Man kann sich kaum vorstellen, daß ein Mann wie Simonsfeld nicht gewußt haben soll, daß das Land von Milch und Honig biblisch war, und bei dem anderen Zitat hätte schon der Rhythmus der Sprache ihn zu Dutripons Bibelkonkordanz greifen lassen sollen. Leider löst sich damit auch Simonsfelds Theorie in Wohlgefallen auf. Es kann zwar so gewesen sein, wie er sagt, aber nach wie vor haben wir nur dürftige Hinweise darauf, daß Boncompagno wirkliche Ereignisse in seiner Briefsammlung verarbeitet hat. Soweit man seine Briefe als Quelle verwendet hat, hat man

<sup>19</sup> Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 18, 522f.

<sup>20</sup> Deut. 6, 3 und öfter; Levit. 26, 8.



dies vor allem deshalb getan, weil man es wollte, weil man sie brauchen konnte. Sie schlossen Lücken, die anderweitig offengeblieben wären. Aber wir haben noch immer keinen Testfall auf die Glaubwürdigkeit des Bologneser Universitätslehrers. In diesem Punkt ist die Forschung seit Simonsfeld und Bloch auch im wesentlichen stehen geblieben, denn Suter hat in seiner Schrift über Boncompagno<sup>21</sup> den Stand der Forschung nur referiert, aber selbst keine Stellung bezogen. Loserth<sup>22</sup> war der Meinung, die Briefe seien erdichtet, entsprächen jedoch dem Stand der Zeit, während Barraclough<sup>23</sup>, der wie Loserth einige für ihn einschlägige Boncompagno-Briefe druckte, vorsichtiger war und die Frage nach der Echtheit offen ließ. Jedoch war er durchaus geneigt, die Briefe für inhaltlich als möglich anzusehen, das heißt sie spiegelten für ihn nicht tatsächliche Vorgänge, wohl aber die richtige Prozedur wider. Der gegenwärtig beste Kenner Boncompagnos, Professor Robert Benson (Middletown, Conn., USA), schrieb uns zu diesem Punkt: «Quite apart from minor stylistic doctoring of any genuine models that Boncompagno may have used, I am extremely sceptical about his reliability and historicity. He is all too creative in his mixing of fact and fancy, and I doubt that one is ever justified in leaping easily from the surprising accuracy of some of his verifiable facts to the assumption of the accuracy of his unverifiable facts.» Das Wort dieses Experten wiegt schwer, denn niemand kennt so viele Briefe Boncompagnos wie Robert Benson.

Dennoch haben wir den Eindruck, daß es die Diskussion um die Glaubwürdigkeit des Boncompagno, die durch seine exzentrische und bizarre Persönlichkeit und durch seine ins Maßlose gehende Eitelkeit keineswegs gestützt wird, welche ihn vielmehr als eine ungemein phantasiebegabte Persönlichkeit ausweist, vorangetrieben haben würde, wenn sich wenigstens an irgendeinem Stück zeigen ließe, daß es Glauben verdient. Und wir meinen, daß dies mit dem Brief möglich wäre, in dem über die Ereignisse nach dem Tode des Patriarchen Monachus berichtet wird. Formal ist dieser Brief sicherlich nicht echt; die Sprache und der Stil stammen von Boncompagno. An dem unten folgenden Text aller fünf Briefe, die sich auf die Patriarchenwahl in Jerusalem beziehen, wird man un schwer ablesen können, daß hier derselbe Autor am Werke war.

<sup>21</sup> Carl Suter, *Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno* (1894).

<sup>22</sup> J. Loserth, *Über einige Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger aus dem Briefsteller des Boncompagni*, *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 26 (1894).

<sup>23</sup> Geoffrey Barraclough, *The Making of a Bishop in the Middle Ages. The Part of the Pope in Law and Fact*, *Catholic Historical Review* 19 (1933/34), 280f.

Die Häufung der Konstruktionen mit dem Partizip Präsens, insbesondere mit *scientes*, und die Kombination dieser Konstruktion mit *procul dubio*, die Vorliebe für *praesagio* und *praesagium* machen wie auch anderes die Urheberschaft desselben Autors ziemlich wahrscheinlich. Boncompagno wollte ja auch nichts anderes bieten als Stilmuster. Das erforderte geradezu, daß er, was immer er als Vorlage benutzte, durch das Medium seiner eigenen Stilkunst darbot. Daß der Brief in dieser Form niemals von den Suffraganen von Jerusalem an den Papst gerichtet wurde, ergibt sich schon aus der Bezeichnung *regnum Tironense*, die nicht nur keinem Bischof, sondern überhaupt keinem Franken im Heiligen Lande eingefallen wäre. Sie stellt einen wirklich groben Schnitzer dar. Gleichgültig ob man Jerusalem tatsächlich in Besitz hielt oder nicht, das Reich war im amtlichen und privaten Sprachgebrauch immer das *regnum Hierosolymitanum*. Hätte man aber hiervon abweichen wollen, so wäre es der Wahrheit viel näher gekommen, vom *regnum Acconense* zu sprechen, denn dort war seit 1192 der Sitz der weltlichen und geistlichen Spitze des Landes, wengleich Tyrus die Krönungsstadt war, was die einzig denkbare (aber auch nur theoretisch denkbare) Berechtigung für die Bezeichnung *regnum Tironense* wäre. Es ist nun bezeichnend für die stilistische Einheitlichkeit der Briefe des Boncompagno, daß diese so ganz unmögliche Bezeichnung in einem Exkommunikationsschreiben der gleichen Sammlung (clm. 23499 fol. 18<sup>r</sup>) wieder auftritt, wo es heißt: *Ideoque regem Tyronensem, qui uxorem principis Antiochie contra inhibitionem ecclesie noscitur detinere, sciatis a nobis in parasceve domini excommunicationis fuisse vinculo innodatum, quam excommunicationem per singulas ecclesias regni Tyronensis tam diu denunciari mandamus. Regnum Tyronense*: es ist eben Boncompagnos Ausdruck für das Königreich Jerusalem.

Die Schwierigkeit bei der Interpretation des Briefes besteht sachlich vor allem in der Tatsache, daß wir bisher den Legaten Soffredus als unmittelbaren Nachfolger des Monachus vermuteten, daß uns aber hier, wo von Soffredus gar nicht die Rede ist, der Erzbischof von Caesarea angedient wird. Nun läßt sich aber aus weiteren Quellen zeigen, daß vor Soffredus ein anderer gewählt wurde, dessen Wahl der Legat dann kassierte. Das brachte Soffredus, als er daraufhin selbst gewählt wurde, natürlich in eine delicate Situation, mußte es ihn doch dem Verdacht aussetzen, die Wahl nur deshalb kassiert zu haben, um den Weg für sich freizumachen. In dem schon mehrfach erwähnten Schreiben des Papstes an Albert von Vercelli vom 17. Februar 1205<sup>24</sup> heißt es nämlich:

<sup>24</sup> Reg. VII 222, ed. Migne PL. 215c. 541, Potthast 2418.



*ne cum in partibus illis praesens existeret (scil. Soffredus), videretur promotionem propriam procurasse ac ex eo praesertim notam ambitionis incurreret, quod cum ad remotionem cuiusdam perversae personae, quae ad eandem ecclesiam (scil. Jerusalem) fuerat improbe nominata, opportune ac importune, sicut ad eius pertinebat officium, institisset, amota illa, factam de se postulationem postmodum acceptaret.* Hieraus ergibt sich ganz klar, daß es vor der Wahl Soffredus' bereits einen anderen Wahlgang gegeben hatte, daß Soffredus kraft seiner Legation diese Wahl für ungültig erklärt hatte, dann aber in die Klemme geriet, als er selber gewählt wurde.

Warum Soffredus diese Wahl kassierte, ist nicht schwer zu sehen, wenn man sich klar macht, daß sie nach dem Bericht Boncompagnos vom Erzbischof von Tyrus als Elektor vorgenommen wurde. Mit diesem hatte Soffredus nur Kummer gehabt, teils von der Sache, teils von der Person her. Die sachlichen Schwierigkeiten lagen darin, daß umstritten war, ob die Erzdiözese Tyrus zum Patriarchat von Antiochia oder Jerusalem gehören sollte<sup>25</sup>. Nach der Tradition der Vorkreuzzugszeit gehörte das Erzbistum zu Antiochia. Urban II. soll jedoch schon auf dem Konzil von Clermont festgelegt haben, was uraltem Kirchenbrauch entsprach, daß bei der Eroberung die kirchlichen Grenzen den politischen zu folgen hätten. So ist es schließlich auch geschehen. Freilich wurde die Frage dadurch kompliziert, daß die Suffraganbistümer von Tyrus teilweise gar nicht zum eigentlichen Königreich Jerusalem gehörten, sondern zur Grafschaft Tripolis, deren Verhältnis zu Antiochia und Jerusalem schillernd war. Die normative Kraft des Faktischen entschied zugunsten der Zugehörigkeit von Tyrus zu Jerusalem, aber das ganze 12. Jahrhundert hindurch war dies ein Streitpunkt zwischen den Patriarchen gewesen, wobei Antiochia seine Ansprüche immer wieder vorbrachte, die nicht nur von den Patriarchen zu Jerusalem, sondern auch von den Erzbischöfen von Tyrus stets zurückgewiesen wurden. Die Kurie war in dieser Frage verständlicherweise in einer unangenehmen Situation, wollte sie doch keinen der beiden Patriarchen kränken. Durch die Serie der Entscheidungen zieht sich daher immer eine gewisse Ambivalenz, ein Ja-aber, in dem die Kurie es aus ihrer langen Erfahrung mit anderen, ähnlich dornigen Fällen heraus bekanntlich zu großer Meisterschaft gebracht hat. Dazu kam noch ein ähnlich unerquicklicher und nicht beizulegender Streit zwischen dem Erzbischof von Tyrus

<sup>25</sup> Vgl. zu dieser Auseinandersetzung John Gordon Rowe, *The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre*, *Bulletin of the John Rylands Library* 43 (1960), 160–189.

und dem venezianischen Plebanus von San Marco in Tyrus um die Parrochialrechte der venezianischen Markuskirche, die sowohl vom Erzbischof wie auch von den Venezianern beansprucht wurden. Ein päpstlicher Legat im Heiligen Lande kam mit Gewißheit an diesen beiden Auseinandersetzungen nicht vorbei. In der Tat hatte Innocenz III. schon im Jahre 1200 (RRH Nr. 770) und nochmals am 30. Mai 1202<sup>26</sup> diese Frage den Legaten des vierten Kreuzzuges zur Entscheidung übertragen. Wie immer ein Legat entschied, er konnte es unmöglich allen recht machen. Ärger mit der einen oder der anderen Partei war unvermeidlich, am wahrscheinlichsten aber war Ärger mit beiden Parteien das vorhersehbare Resultat aller Bemühungen eines Legaten in diesen Problemen.

Gravierender als die sachlichen Differenzen, freilich nicht ohne inneren Zusammenhang mit ihnen, waren persönliche Auseinandersetzungen zwischen dem Legaten Soffredus und dem Erzbischof von Tyrus, Clarembaldus von Broies. Nach dem Tode des Erzbischofs Joscius von Tyrus im Winter 1201/02 hatten die Kanoniker wohl kurz nach der Ankunft des Legaten Soffredus, dessen Empfehlung folgend, Clarembaldus zum Erzbischof gewählt, der *tamquam peregrinus et advena* ins Heilige Land gekommen war<sup>27</sup>. Soffredus hatte die Wahl bestätigt. So müssen wir die Stelle in dem eben zitierten Innocenzbrief verstehen: *a legato ipso postmodum confirmatus*. Um eine Weihe, die nach der Konfirmation stattfindet und von ihr streng zu scheiden ist, kann es sich dabei nicht gehandelt haben, denn der Papst führt weiter aus, daß Clarembald, dem der Legat nach der Konfirmation die Verwaltung der Spiritualia und der Temporalia übertragen habe, sich alsbald in einen anderen Menschen verwandelt habe. Er habe sich gegen den Legaten aufgelehnt und sich gegen dessen Rat konsekrieren lassen. Das ausschlaggebende Faktum wird uns vorenthalten, wen nämlich Clarembald um die Weihe bat. Mit Sicherheit war es nicht der Legat und auch nicht der Papst, denn gegen diese beiden Lösungen hätte der Legat kaum Einwände erhoben, ja wahrscheinlich hat der Legat sogar Rom empfohlen. Kirchenrechtlich betrachtet handelte es sich um eine Bischofsweihe, die ja überhaupt den höchsten erreichbaren Weihegrad darstellt. Nach allem, was wir wissen, war Clarembald

<sup>26</sup> RRH Nr. 791 fälschlich zu 1203, vgl. Potthast 1684.

<sup>27</sup> Innocenz III. an Clarembaldus von Tyrus; Reg. VI 131, ed. Migne PL. 215 c. 148; Potthast 1983. Dieses vom 12. August 1203 datierte päpstliche Schreiben geht auf einen Bericht von Soffredus zurück, der spätestens Ende Mai/Anfang Juni entstanden ist. Da sowohl die Ereignisse in Tyrus als auch im Patriarchat vor der Abfassung dieses Berichts des Legaten liegen, dürfte die Wahl von Clarembald noch im Herbst 1202 erfolgt sein.

kein Bischof, als er ins Heilige Land kam, so daß sich mit seiner Wahl zum Metropolitan auch die Bischofsweihe noch verbinden mußte, weshalb Innocenz III. in seinem Brief an Clarembald folgerichtig auch von *in episcopum consecrari* spricht. Normalerweise wurde ein Erzbischof von Tyrus vom Patriarchen von Jerusalem geweiht. Monachus war aber bereits gestorben, so daß eine Weihe durch ihn nicht mehr in Betracht kam. Kirchenrechtlich gesehen wäre eine Weihe durch die Suffraganbischöfe oder durch benachbarte Metropolitane durchaus in der Ordnung gewesen und hätte sogar altem, bei Gratian noch aufrechterhaltenem Kirchenrecht entsprochen<sup>28</sup>. Ob die Weihe so erfolgt ist, wissen wir nicht. Die Gründe für den Widerstand des Soffredus gegen ein solches Verfahren wären jedenfalls leicht einzusehen, denn im 12. Jahrhundert war es üblich geworden, daß Erzbischöfe vom Papst geweiht wurden, freilich weniger in entfernten Ländern wie Palästina oder Skandinavien als in Mittel-, West- und Südeuropa. Zwar mochte der Legat Rom empfohlen haben, aber das war eine langwierige Angelegenheit und erforderte eine Reise Clarembalds nach Rom und eine längere Abwesenheit von seiner Erzdiözese. Vor allem aber mußte die Verweigerung der Zustimmung des Legaten zu einer Weihe durch die Suffragane oder andere Metropolitane des Königreichs Jerusalem rebus sic stantibus Clarembald möglicherweise auf einen Weg drängen, der Soffredus gar nicht recht sein konnte, nämlich zur Bitte um Erteilung der Weihe an den Patriarchen von Antiochia. Dieser wäre einer solchen Bitte sicherlich mit Freuden nachgekommen, hätte sie ihm doch die Möglichkeit eröffnet, einen neuen Zug im Spiel um die Zugehörigkeit der Erzdiözese von Tyrus zum Patriarchat Jerusalem oder Antiochia zu tun. Es wäre in der Tat eine ansprechende Vermutung, daß die Auseinandersetzung darauf zurückzuführen ist, daß Clarembald diesen Schritt sogleich tat, da er von einem Patriarchen geweiht werden wollte wie seine Vorgänger. Das würde einen unmittelbaren casus belli für den Legaten bedeutet haben und würde erklären, warum er, wie Innocenz III. in seinem Brief an Clarembald weiter darlegt, den Erzbischof von Tyrus zunächst suspendierte, bis er vor ihm erscheine, um sich zu verantworten. Zwar habe der Legat ihn dann teilweise begnadigt, offenbar in der Hoffnung, Clarembald werde vor seinem Richterstuhl erscheinen, doch habe Clarembald hartnäckig sein Erscheinen verweigert. Ungeachtet seiner schweren Bedenken angesichts eines solchen Ungehorsams übersende er ihm

<sup>28</sup> c. 1. D. 66; c. 6. D. 64; vgl. Geoffrey Barraclough, *The Making of a Bishop in the Middle Ages*, *Catholic Historical Review* 19 (1933/34), 285 f.

nun aber dennoch im Hinblick auf die gefährdete Lage der Kirchenprovinz Jerusalem – ein Argument, mit dem Innocenz III. nahezu zu allem zu bewegen war, selbst zur schriftlichen Billigung der Bigamie des Markgrafen Konrad von Montferrat – das Pallium durch seinen zweiten Legaten für das Heilige Land, Kardinal Petrus Capuano<sup>29</sup>.

Aus diesem Papstbrief geht klar hervor, daß das Zerwürfnis zwischen Soffredus und Clarembald tiefgreifend war und der Legat über Clarembalds Verhalten umso verärgerter gewesen sein wird, als er es gewesen war, der ihn den Kanonikern von Tyrus suggeriert hatte. Es wird nun auch deutlich, warum er die Wahl des Erzbischofs von Caesarea zum Patriarchen von Jerusalem kassieren mußte. In seinem Brief an Albert von Vercelli vom 17. Februar 1205 (oben Anm. 24) spricht der Papst von der *remotio cuiusdam perversae personae, quae ad eandem ecclesiam fuerat improbe nominata*, begründet die Kassation also mit mangelnder Idoneität. Schon am 16. August 1203, als Innocenz III. Soffredus zur Annahme der Wahl mahnte<sup>30</sup>, schrieb er: *ne si persona minus idonea vel forsitan indigna eidem praeficeretur ecclesiae iuxta desiderium aliquorum*. Dieser Grund war zweifellos ein vorgeschobener, denn man konnte einem unangefochten amtierenden Erzbischof von Caesarea kaum die kirchliche Idoneität für das Patriarchat bestreiten. Sicherlich aus diesem Grunde verschweigt der Papst, von der allgemeinen Diskretion der Kurie in solchen Dingen abgesehen, den Namen des Gewählten. In Wahrheit war es viel gravierender, daß der noch nicht geweihte<sup>31</sup> oder aber gegen den ausdrücklichen Wunsch des Legaten von unerwünschter Stelle geweihte Erzbischof Clarembald von Tyrus als Elektor im Namen des Kapitels und der Suffragane die Wahl des neuen Patriarchen vorgenommen hatte. Soffredus konnte unmöglich eine Patriarchenwahl genehmigen, die ein von ihm suspendierter oder teilweise suspendierter Erzbischof vorgenommen hatte, der sich weigerte, ihm als päpstlichem Legaten Rede und Antwort zu stehen. Dies um so mehr, als nach dem Kirchenrecht die Wähler handlungsfähig sein mußten. Keinesfalls durften sie der Suspension verfallen sein,

<sup>29</sup> Daß für die Übergabe des Palliums nicht Soffredus, sondern Petrus Capuano bestimmt wurde, obwohl auch er längst die Reise in den Osten angetreten hatte, liegt wohl in der Doppelstellung von Soffredus als Legat und als Patriarch und sollte verhindern, daß dieser in der letzteren Eigenschaft handle, was bedeutende Auswirkungen auf das Verhältnis von Papst und Patriarchat Jerusalem gehabt hätte.

<sup>30</sup> Reg. VI 129, ed. Migne PL. 215 c. 144; Potthast 1987.

<sup>31</sup> Im August 1203 bezeichnet ihn der Papst noch als *electus*; Potthast 1983. 1986.



widrigenfalls die Wahl zu kassieren war<sup>32</sup>. Hätte Soffredus die Wahl nicht kassiert, so hätte er seinem ganzen Vorgehen gegen Clarembald ja den Boden entzogen. Erst die bei Boncompagno überlieferte Tatsache, daß der Erzbischof von Tyrus als Elektor fungierte, macht die Kassation dieser Wahl und überhaupt die wahren Hintergründe der Affäre verständlich. Man mag sich fragen, ob die Wähler dieses Resultat nicht hätten vorhersehen müssen. Vermutlich schon, aber es ist klar, daß es bei dieser sogenannten *electio per compromissum* tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten unter den Wählern gab, daß mindestens zwei Parteien existierten, wenn nicht gar noch mehr, so daß eine Mehrheit, geschweige denn eine wünschenswerte Einstimmigkeit nicht zu erzielen war.

Von der historischen Seite her betrachtet, ergänzen sich der bei Boncompagno überlieferte Brief mit der Wahlanzeige der Suffragane und des Kapitels an den Papst und die anderen Quellen über die Nachfolge des Patriarchen Monachus so sehr, daß wir keine Bedenken tragen, den Brief in der historischen Substanz für echt zu halten. Freilich ist noch zu untersuchen, ob das in dem Brief geschilderte Wahlverfahren kirchenrechtlich überhaupt denkbar ist. Als man auf dem Vierten Laterankonzil von 1215 die Form der Bischofswahl abschließend regelte, sanktionierte man natürlich nur die im Laufe des 12. Jahrhunderts eingetretene Entwicklung<sup>33</sup>. Das Konzil ließ nur noch drei Wahlformen gelten: 1. *quasi per inspirationem*, also eine spontane einmütige Wahl aller, gleichsam durch göttliche Inspiration bewirkt, angesichts menschlicher Unvollkommenheit ein sehr seltener Vorgang; 2. *per scrutinium*, eine Wahl, bei der die *maior et sanior pars* der Wähler entschied, wobei die Abgrenzung von *maior* und *sanior pars* den üblichen Schwierigkeiten unterlag, die uns hier nicht zu interessieren brauchen; 3. *per compromissum*, ein Wahlmodus, der hier vorliegt. Hierbei übertrugen die unter sich uneinigten Wähler ihr Wahlrecht mit oder ohne Auflage an einen oder mehrere Vertreter, die nun stellvertretend in aller Namen die Wahl vornahmen. Die *electio per compromissum* konnte theoretisch verhindert werden, wenn auch nur einer der Wahlberechtigten ihr widersprach, da das Verfahren voraussetzte, daß

<sup>32</sup> Klaus Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 1968), S. 11.

<sup>33</sup> Vgl. zum Folgenden vor allem Klaus Ganzer a. a. O. S. 9–27; E. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du XIe au XIVe siècle (1909), S. 32–50; André Desprairies, L'élection des évêques par les chapitres au XIIIe siècle (1922), S. 11–61.

er seinen Anteil am kollektiven Wahlrecht freiwillig aufgebe. Durch Majorisierung konnte ihm dieser Teil nicht entzogen werden. Sofern sich aber die Parteien wechselseitig total blockierten, war dieses Widerspruchsrecht rein nominell, denn unter diesen Umständen konnte man weder *per scrutinium* noch *quasi per inspirationem* wählen. Die einzige Alternative zur Kompromißwahl war dann, überhaupt nicht zu wählen, in welchem Falle bei Erzbistümern das Besetzungsrecht nach angemessener Frist gewohnheitsmäßig an den Papst devolvierte, was man selbstverständlich noch mehr fürchtete als die Wahl durch Kompromiß. Sind die Kompromissare ordnungsgemäß bestellt, so dürfen sie nicht mehr abberufen werden, und das Kapitel ist verpflichtet, den von ihnen Erwählten als Hirten anzunehmen.

Eine echte Kompromißwahl lag dann vor, wenn die Kompromissare auflagefrei wählen durften. Wurden Auflagen gemacht, so bestanden diese zumeist darin, denjenigen zu wählen, der von der *maior et sanior pars* des Wahlkörpers benannt werde. Insofern handelte es sich dann um eine Mischform zwischen Skrutinial- und Kompromißwahl, und die Kompromissare waren gehalten, zunächst die Stimmen aller Wähler abzufragen. Ihre eigentliche Aufgabe lag darin, authentisch festzustellen, was unter *maior et sanior pars* in diesem Einzelfall zu verstehen sei, respektive zu begründen, inwiefern die *maior pars* zugleich auch die *sanior pars* sei, denn die Kanonisten lehrten in Übereinstimmung mit dem Vierten Laterankonzil, daß gültig nur gewählt sei, wer sowohl die *maior* wie die *sanior pars* hinter sich habe, und daß im Falle einer Doppelwahl, bei der ein Kandidat offenkundig die *maior pars*, der andere ebenso offensichtlich die *sanior pars* für sich habe, keine der beiden Wahlen zu bestätigen sei. Für so gelagerte Fälle bot das mit Auflagen verbundene Kompromißwahlsystem einen Ausweg. Boncompagnos Brief sagt nichts darüber aus, ob die hier vorgenommene Kompromißwahl mit oder ohne Auflagen vor sich ging. Die Präsump-tion spricht dafür, daß es eine auflagenfreie Wahl war, da der Brief seinem rechtlichen Charakter nach eine Postulatio an den Papst ist, der somit ein Recht darauf hat, über alle Einzelheiten des Wahlverfahrens unterrichtet zu werden. Kompromissar war, wie wir sogleich sehen werden, nicht etwa der als Elektor bezeichnete Erzbischof von Tyrus, der andere Funktionen hatte, sondern die Bischöfe von Bethlehem und Sebaste. Nach dem Wortlaut des Briefes bei Boncompagno bestimmten sie nur den Erzbischof von Tyrus zum Elektor, aber da dessen Aufgaben, wenngleich rechtsetzend, nur formal-vollziehender Natur waren und der Elektor keinesfalls frei in seiner Wahl war, muß die Wahl des Erzbischofs von Caesarea



zum Patriarchen schon einen Schritt vor der Bestimmung des Elektors, also durch die Bischöfe von Bethlehem und Sebaste erfolgt sein.

Die Beteiligung der Suffragane an der Wahl war im 12. Jahrhundert und auch zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchaus nichts Ungewöhnliches<sup>34</sup>, und erst das Vierte Laterankonzil schränkte 1215 das Wahlrecht auf die Kapitel ein<sup>35</sup>. Daß man Suffragane und nicht Kapitelmitglieder zu Kompromissaren wählte, deutet daraufhin, daß das Kapitel in der Nachfolgefrage noch gespaltener war als die Suffragane, daß man also mit Kompromissaren aus den Reihen des Kapitels, die doch wohl von den konkurrierenden Parteien benannt wurden, keine Hoffnung auf einen Kompromiß hätte verbinden können. Die Berufung der Bischöfe von Bethlehem und Sebaste präjudizierte die Wahl in gewisser Weise zugunsten des Erzbischofs von Caesarea, da der Bischof von Sebaste der einzige Suffragan des Erzbischofs von Caesarea war. Die beiden Bischöfe unterzogen sich ihrer undankbaren Aufgabe auf denkbar diplomatische Weise; sie suchten ihre Wahl möglichst unanfechtbar zu machen. Indem sie den Erzbischof von Caesarea wählten, konnten sie sich zunächst auf eine gewisse Tradition berufen, denn sowohl Monachus als auch Eraklius waren Erzbischöfe von Caesarea gewesen, ehe sie Patriarchen wurden. Zum zweiten wählten sie den dritthöchsten Erzbischof des Landes auf den höchsten kirchlichen Posten. In der Hierarchie des Königreichs Jerusalem stand der Patriarch von Jerusalem als *seigneur spirituel* natürlich an der Spitze der Hierarchie, traditionell gefolgt von den Erzbischöfen von Tyrus, Caesarea und Nazareth, und zwar in dieser Reihenfolge. Die Kompromissare konnten sich auch auf das hierarchische Prinzip berufen. Die Übergehung des an zweiter Stelle rangierenden Erzbischofs von Tyrus verschlug nichts, denn seine Auseinandersetzungen mit dem Legaten Soffredus schlossen ihn von jeder Kandidatur für das Patriarchat von vornherein aus. Immerhin hielten sich die Kompromissare an das hierarchische Prinzip, als sie den Erzbischof von Tyrus ungeachtet dieser Streitigkeiten zum Elektor nominierten.

Ist die Kompromißwahl abgeschlossen, steht also fest, wer neuer Oberhirte wird, so ist der Wahlakt damit noch keineswegs recht-

<sup>34</sup> Franklin Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Diss. Leipzig 1905), S. 125; Robert Benson, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (1968), S. 26. 192. Die Mitwirkung der Suffragane bei der Patriarchenwahl ist sowohl für die Wahl Soffreds (Potthast 1987) als auch für die Wahl Alberts von Vercelli (Potthast 2418) bezeugt.

<sup>35</sup> K. Ganzer a. a. O. S. 10.

setzend vollzogen, ja eigentlich hat er noch gar nicht begonnen. Alles Bisherige liegt rechtlich im Bereich der Vorverhandlungen. Erst der Formalakt der *electio communis*, bei der ein Beauftragter der Wähler den zuvor ermittelten Willen derselben unter Beachtung genau vorgeschriebener Förmlichkeiten öffentlich verkündet, ist der eigentlich konstituierende Wahlakt<sup>36</sup>. Der *electio communis*, die ein reiner Formalakt ist, da der Elektor von der zuvor erfolgten Willensbildung des Wahlkörpers nicht mehr abweichen darf, kam deshalb das entscheidende rechtliche Gewicht zu, weil das Wahlrecht als ein kollektives verstanden wurde, das an der Gesamtheit des Wahlgremiums hing. In der Theorie hatte keineswegs jeder Wähler eine Stimme, sondern nur einen Anteil an der gemeinsamen «Stimme» des Wahlkörpers als einer juristischen Person. Die Wahl konnte daher in der Theorie nur einstimmig sein, was sie beim Modus *quasi per inspirationem* ohnehin war, während bei den beiden anderen Wahlverfahren die Fiktion der Einstimmigkeit durch den Formalakt der *electio communis* gewahrt wurde. Es gibt, wie Desprairies<sup>37</sup> gezeigt hat, keine bindenden Vorschriften darüber, wem das Recht auf den Vollzug der *electio communis* zustand. Der häufigste Fall scheint es gewesen zu sein, daß man denjenigen die *electio communis* vollziehen ließ, der das Vorstimmrecht bei der Skrutinialwahl hatte. Bei einer Patriarchenwahl, an der neben dem Kapitel auch die Metropolitane des Landes und die eigentlichen Suffragane von Jerusalem teilnahmen, spricht eine gewisse Vermutung dafür, daß dieses Vorstimmrecht beim Erzbischof von Tyrus als dem höchsten Hierarchen nach dem Patriarchen lag. Wie immer sich das auch verhalten haben mag, man hat ihm die *electio communis* übertragen. Die Darlegung der feierlichen Förmlichkeit, mit der der Erzbischof von Tyrus die Wahl des Erzbischofs von Caesarea aussprach, sowie die anschließende Versicherung der dadurch erzielten Einstimmigkeit machen klar, daß hier die *electio communis* gemeint ist. Daß der Elekt ohne päpstliche Zustimmung die Wahl nicht annehmen wollte, hängt nicht nur mit der zugegebenen Spaltung des Wahlkörpers zusammen, die durch den Kompromiß ja nur verhüllt wurde, sondern hatte auch rechtliche Gründe. Als Erzbischof war der Gewählte kirchenrechtlich mit seiner Erzdiözese verheiratet, und nur der Papst konnte nach der Dekretale Innocenz' III. «Inter corporalia» die Genehmigung zur Translation

<sup>36</sup> Zur *electio communis* vgl. Alfred von Wretschko, Die *Electio communis* bei den kirchlichen Wahlen im Mittelalter, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge 11 (1902), 321–392; Desprairies, a. a. O. S. 43 ff.; Ganzer a. a. O. S. 17.

<sup>37</sup> a. a. O. S. 47.

erteilen<sup>38</sup>. Normalerweise verbot das Kirchenrecht ausdrücklich die Wahl eines Bischofs in ein anderes bischöfliches oder erzbischöfliches Amt. Somit fehlte einem Elekten, der bereits Erzbischof war, eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit, nämlich noch nicht Bischof zu sein. In einem solchen Falle war selbst die *electio communis* noch nicht rechtsetzend, sondern nur ein Prozeß der Meinungsbildung, denn ein solcher Kandidat konnte überhaupt nicht gewählt, sondern nur postuliert, das heißt vom Papst erbeten werden. Daß man zuvor alle Stadien eines förmlichen Wahlverfahrens durchlief, liegt auf der Hand, weil man der Postulation damit ungleich größeres Gewicht gab. Genau dies ist der Zweck des Briefes der Suffragane und des Kapitels von Jerusalem an den Papst, nicht eine unverbindliche Wahlanzeige, sondern eine förmliche Postulation mit der Bitte um eine urkundliche Bestätigung des Papstes.

Auch kirchenrechtlich ist also an dem bei Boncompagno geschilderten Verfahren nichts auszusetzen, weshalb wir nicht anstehen, seinen Brief in der Substanz für echt zu halten. Man kann sich nicht recht vorstellen, daß Boncompagno ohne Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge in freier Erfindung zwischen Monachus und Soffredus noch eine weitere Wahl eingeschoben haben sollte, die tatsächlich stattfand, von Innocenz III. aber nur en passant erwähnt wird. Hätte Boncompagno von dieser Wahl wirklich nichts gewußt und nur in freier Phantasie das Postulationsschreiben für einen Patriarchen komponieren wollen, dann hätte es doch näher gelegen, gleich die folgende Wahl des Soffredus als Paradigma heranzuziehen, von der bei Boncompagno überhaupt nicht die Rede ist. Ein Punkt, in dem Boncompagno und die päpstlichen Schreiben übereinstimmen, sei noch besonders erwähnt. Wie Innocenz III. ein Schreiben über die Zehntrechte der Kirche von Tyrus an *C(larembaldo) episcopo in archiepiscopum Tyrensem electo* richtete<sup>39</sup> und ihm damit nur den Bischofstitel voll zugesteht, so nennt die Wahlanzeige aus dem Heiligen Land an den Papst den von den Bischöfen von Bethlehem und Sebaste bestimmten Elektor *Tironensem episcopum*. Sollte auch dies Zufall sein? Es bleibt uns noch übrig zu überlegen, woher Boncompagno seine Vorlagen haben konnte, woher er die Einzelheiten dieses Verfahrens überhaupt kannte. Genauer ist darüber nicht auszumachen, jedenfalls nicht beim heutigen Stand unserer Kenntnis seiner Briefsammlung. Insbesondere wissen wir nicht, ob er in irgendeiner Weise Zugang zu

<sup>38</sup> Ganzer a.a.O. S. 21; so schon *Dictatus papae* c. 13, ed. Erich Caspar, MG. Epp. sel. 2, 204.

<sup>39</sup> Reg. VI 134, ed. Migne PL. 215 c. 149, Potthast 1986.

Materialien hatte, die an der Kurie lagerten. Es verdient aber angemerkt zu werden, daß Boncompagno sich selbst Aufenthalte in Akkon und Jerusalem bescheinigt<sup>40</sup>. Er könnte unter anderem hier Material zu seiner *Rhetorica antiqua* gesammelt haben, die er bereits 1215 in Bologna vorlas, aber erst 1226 in Padua veröffentlichte<sup>41</sup>. Auf der anderen Seite müssen wir in Rechnung stellen, daß er das Material auch aus Florenz haben konnte, denn er war aus Signa bei Florenz gebürtig, hat sich aber selbst einen Florentiner genannt und ist so auch von Zeitgenossen bezeichnet worden. Auch sagt er selbst, daß er in Florenz erzogen worden sei<sup>42</sup>. Nun war auch der Patriarch Haymarus Monachus, um dessen Nachfolge es hier ging, ein Sohn von Florenz (siehe oben Anm. 2), und man wird dort auf den Bürger dieser Stadt, der es zum Patriarchen von Jerusalem brachte, stolz gewesen sein und seinem Patriarchat wie seiner Nachfolge eine gewisse Aufmerksamkeit zugewendet haben. An Möglichkeiten, sich die Kenntnis der hier geschilderten Tatsachen anzueignen, hat es Boncompagno jedenfalls nicht gefehlt.

Wir lassen im Anhang den Text der fünf hier besprochenen Briefe Boncompagnos nach dem Text der besten Handschrift (Burgerbibliothek Bern 322 s. XIII) folgen, die einen beträchtlich besseren Text hat als die bekanntere Handschrift Rockingers clm. 23499 s. XIII, in der wir die Briefe ursprünglich fanden. Wir danken auch an dieser Stelle dem allzu früh verstorbenen Professor Josef Deér (Bern) und seiner Assistentin Fräulein Dr. Máthé für die Liebenswürdigkeit, mit der sie uns Fotokopien der Briefe aus der Berner Handschrift besorgten und einzelne Lesungen, die in der Münchener Handschrift korrupt gewesen waren, noch eigens kontrollierten.

<sup>40</sup> Suter a. a. O. S. 10, Anm. 3 und 4.

<sup>41</sup> Simonsfeld a. a. O. S. 65; Suter a. a. O. S. 13, Anm. 1.

<sup>42</sup> Suter a. a. O. S. 25 f. 31.



*Anhang*

Boncompagni Boncompagnus, *Rhetorica antiqua*, Burgerbibliothek Bern 322 s. XIII f. 125<sup>v</sup>. – Vgl. Rockinger, *Briefsteller* 1, 135.

Iherosolimitani suffraganei significant, quomodo fuit patriarchalis electio celebrata, et confirmationem electionis petunt.

Post decessum felicitis memorie M. sancte resurrectionis ecclesie patriarche suffraganei universi et omnes de capitulo convenerunt, ut de substituendo pastore tractarent. Cum autem in sollempni deliberatione plures essent a pluribus nominati nec possent de aliquo esse concordēs, de universorum voluntate processit, quod Behelemitanus<sup>a</sup> et Sabastiensis<sup>b</sup> episcopi electorem vocare deberent. Ipsi vero, sicut viri providi et discreti, elegere Tironensem episcopum electorem. Ille autem cum lacrimis misericordiam Ihesu Christi exorans ab oratione surrexit<sup>c1</sup> et instinctu sancti spiritus Cesariensem archiepiscopum in<sup>d</sup> patriarcham<sup>d</sup> elegit. Vnde in Templo Domini resonuit vox cum iubilo, quoniam omnium et singulorum vota in illum tacite convenerant. Quare ab omnibus rogabatur, ut eorum votis clementer annuere dignaretur. Ipse vero universorum desideriiis contradicit asserens, quod absque mandato vestro nullum electioni nostre prebebit assensum. Ideoque vestre clementie humiliter supplicamus, quatinus ei firmiter precipere dignemini, quod electioni facte consentiat et vos tamquam pater benignissimus electionem ipsam velit apostolicis litteris confirmare, procul dubio scientes, quod si nostre petitiones desiderato privarentur effectu, Tironense regnum in hac parte non modicum gravaretur.

<sup>a</sup> so Ms.

<sup>b</sup> so Ms.

<sup>c</sup> surexit Ms.

<sup>d-d</sup> am Rand nachgetragen Ms.

<sup>1</sup> Vgl. Luc. 22, 45: Cum surrexisset ab oratione.

Ebd. f. 86<sup>v</sup>. – Vgl. Rockinger 1, 137.

Suffraganei Ierosolimitani et capitulum litteras suo electo transmittunt<sup>a</sup>.

Orientis ex alto<sup>1</sup> gratia, que fidelium corda sancti spiritus illustratione clarificat, nostris mentibus tantam contulit unionem, quod post decessum reverende memorie M. sancte resurrectionis<sup>b</sup> ecclesie patriarche vos in patrem unanimiter elegimus et pastorem, unde rex et regnum, clerus totus, universe nationes et populi magnificas laudes et sollempnes gratias altissimo reddiderunt variis linguis vestre sapientie magnalia<sup>2</sup> extollentes, nec linguarum varietas<sup>3</sup> impediēbat preconia referentum, quia devotiones consone voluntates faciunt uniformes<sup>c</sup>, et ubi est uniformitas voluntatum, omnes controversiarum scrupuli sopiuntur. Quare multi presagiunt, quod in tante concordie presagio Terra Sancta liberabitur a dominio barbarorum. Exultent itaque Vercelle, quoniam ipsarum presul vertitur in primatem, et qui erat unicus gregis pastor, nunc metropolitanorum

multorum presul et ductor efficitur. Sic ergo fit ex episcopo patriarcha, patrum princeps et christiani nominis defensator. Transmeare igitur, quam citius poteritis, dignabimini<sup>d</sup> scientes, quod Terre Sancte status vacillat et paternitatis vestre<sup>e</sup> presentia indigemus velut filii, qui sepulto patre iugiter ingemiscunt et nudati suffragiis orphanantur.

<sup>a</sup> transmitunt Ms.

<sup>b</sup> resurrectionis Ms.

<sup>c</sup> uniformes] unifformes mit ff im Zeilenbruch Ms.

<sup>d</sup> dignabimini] mi über der Zeile nachgetragen Ms.

<sup>e</sup> vestre am Rande nachgetragen Ms.

<sup>1</sup> Luc. 1, 78: Oriens ex alto.

<sup>2</sup> Act. 2, 4: variis linguis; Act. 2, 11: nostris linguis magnalia Dei.

<sup>3</sup> Est. 3, 12: pro linguarum varietate.

Ebd. f. 86<sup>v</sup>.

Responsio electi electioni consentientis.

Reciso vinculo<sup>a</sup>, quo mediante cartule impressio sigilli adheret, vestram aperuimus paginam litterarum, in quarum principio per salutationis alloquium gaudium recepimus peroptatum, sed narratione finita fuit homo interior conturbatus considerans, quod humeros habet exterior inbecilles ad ferendum patriarchale onus. Quare deficerent colla sub iugo<sup>1</sup>, quia nescimus cum Dauid psallere in psalterio decacordo<sup>2</sup> neque cum electionis vase<sup>3</sup> aperire misteria scripturarum. Et quamquam ad Vercellensem<sup>b</sup> episcopatum fuerimus in partem sollicitudinis evocati, non tamen trahitur ad consequentiam, quod patriarchalem sedem valeamus, prout expedit, gubernare, quia datum fuit rigare Appollo, sed exhibere non poterat incrementum<sup>4</sup>. Item si secundum apostolum oporteat episcopum inreprehensibilem esse<sup>5</sup>, multo magis patriarcham, qui episcoporum insufficientiam virtutibus et meritis subportare tenetur. Nam et Terra Sancta sub tanto noscitur esse discrimine constituta, quod excellentioris pastoris munimine<sup>c</sup> indigeret procul dubio refoveri. Verum quia preceptis domini pape contraire nequimus, superinpositum<sup>d</sup> subimus laborem fraternitati vestre breviter intimantes<sup>e</sup>, quod, quam citius<sup>f</sup> dederit oportunitas, procurabimus auxiliante domino transmeare.

<sup>a</sup> vinculo] ein Schaft am Anfang zu wenig Ms.

<sup>b</sup> Vercellencem Ms.

<sup>c</sup> am Rande nachgetragen Ms.

<sup>d</sup> superinpositum] superinopositum mit getilgtem erstem o Ms.

<sup>e</sup> intimantes] intimandotes mit getilgtem do Ms.

<sup>f</sup> titius Ms.

<sup>1</sup> Jer. 27, 12: colla vestra sub iugo regis.

<sup>2</sup> Ps. 91, 2 ff.: psallere... in decacordo psalterio.

<sup>3</sup> Act. 9, 15: vas electionis.

<sup>4</sup> Vgl. Kor. 3, 6: Ego plantavi, Appollo rigavit, sed Deum incrementum dedit.

<sup>5</sup> 1. Tim. 3, 2: Oportet ergo episcopum inreprehensibilem esse.



Ebd. f. 87<sup>r</sup>.

Quidam amicus electi mittit sibi litteras et munera.

Letare Ierusalem<sup>1</sup> et conventum facite omnes<sup>a</sup>, qui diligitis eam, quia pastorem habebitis<sup>b</sup> et primatem, qui Mare Rubrum siccis pedibus pertransibit<sup>2</sup> et submersis Egyptiis populum<sup>3</sup> domini reducet ad terram lacte et melle manantem<sup>4</sup>, et ita liberabitur Sion a dominio barbarorum et preponetur Ierusalem in medio leticie nostre<sup>5</sup>, ubi cantabimus canticum domini<sup>6</sup> et filia Babilonis misera<sup>7</sup> planget se super se<sup>8</sup>, quia victoria sibi vertitur in dolorem<sup>9</sup>. Nos autem, qui personam vestram sincera diligimus caritate, de vestri honoris augmento plurimum congaudemus dominationem<sup>c</sup> et amicitiam vestram propensius<sup>d</sup> cogitantes, ut in quibuscumque placet vobis<sup>e</sup>, precipere non tardetis, procul dubio scientes, quia non<sup>f</sup> deerit effectus, si possibilitas non defuerit famulandi. Preterea in signum devotionis unum amicitie vestre transmittimus palafredum, cuius non insistimus commendacioni volentes, ut examinatio bonitatis vobis fidem faciat equitando.

<sup>a</sup> folgt getilgt f Ms.

<sup>b</sup> habebitis] bi über Zeile nachgetragen Ms.

<sup>c</sup> dominationem] dominationem mit expungiertem zweiten i. Es folgt expungiert vestram et an Ms.

<sup>d</sup> propentius Ms.

<sup>e</sup> nobis Ms.

<sup>f</sup> es folgt getilgtes de Ms.

<sup>1</sup> Soph. 3, 14: Laetare . . . filia Ierusalem.

<sup>2</sup> Jud. 5, 13: isti pede sicco fundum maris perambulando transissent.

<sup>3</sup> Vgl. Ex. 15, 4: submersi sunt in mare rubro, und ähnlich öfters.

<sup>4</sup> Deut. 26, 9: terram lacte et melle manantem.

<sup>5</sup> Ps. 136,6: si non proposuero Ierusalem in principio lactitiae meae.

<sup>6</sup> Ps. 136, 4: Quomodo cantabimus canticum Domini.

<sup>7</sup> Ps. 136, 8: filia Babylonis misera.

<sup>8</sup> Apoc. 1, 7: planget se super se.

<sup>9</sup> 2. Reg. 19, 2: versa est victoria in luctum.

Ebd. f. 87<sup>r</sup>.

Responsiva electi.

Ornatus epistole vestre stilus alta et profunda scripturarum misteria penetrans presagivit altius commoda profutura, unde nos in bono proposito ferventius animastis egregium et optime ambulantem, sicut experimento didicimus, nobis palafredum in signum dilectionis perpetue transmittentes, quem ad proprie<sup>a</sup> persone usum in vestri memoria retinemus gerentes firmiter in animo vestram amicitiam omni tempore gratis et mutuis obsequiis retinere.

<sup>a</sup> propre Ms.